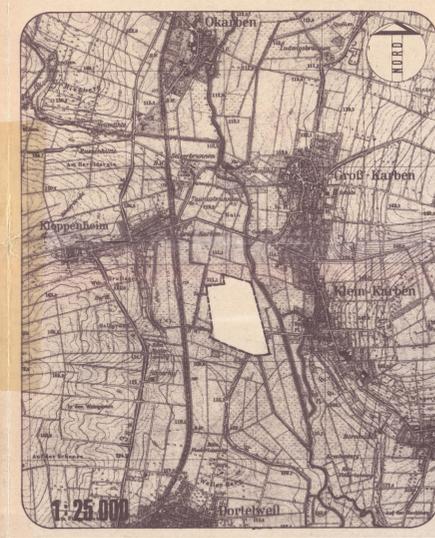


1:1000

Die rot umrandete Fläche
Genehmigt
 mit Vfg. vom 10.02.1989
 Az. V/3-61404/01
 Darmstadt, den 16.02.1989
 Der Regierungspräsident
 in Aulung
 Pol. man



BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 ES WIRD BESCHNEIDET, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS VOM 22.8.1980 ÜBEREINSTIMMEN.
 KARBEN, DEN 22.8.1980
 Der Landrat des Wetteraukreises
 Im Auftrag
 KATASTERAMT
 S. Feyler

PLANVERFASSER
 STADT KARBEN
 BAUAMT
 SAUERBRUNNENSTRASSE 12-14
 6367 KARBEN
 KARBEN, DEN 20.8.1980
 Der Magistrat der Stadt
 Karben
 - Bauamt -
 BAUAMT
 I. A. He...

AUFSTELLUNGSVERMERK
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 14.07.1971 BESCHLOSSEN.
 KARBEN, DEN 22.12.1980
 DER BÜRGERMEISTER
 (Schönfeld)

ANHÖRUNG DER BÜRGER
 DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER FAND AM 11.2.80 STATT UND WURDE AM 12.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 22.12.1980
 DER BÜRGERMEISTER
 (Schönfeld)

OFFENLEGUNGSVERMERK
 DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BESONDERS NACH § 2a (5) DES BBauG IN DER ZEIT VOM 6.10.1980 BIS EINSCHL. 6.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 26.3.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 22.12.1980
 DER BÜRGERMEISTER
 (Schönfeld)

SATZUNGSBESCHLUSS
 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 DES BBauG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 18.12.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 KARBEN, DEN 22.12.1980
 DER BÜRGERMEISTER
 (Schönfeld)

GENEHMIGUNGSVERMERK
 Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche
 genehmigt
 23. Feb. 1989
 Az. V/3-61404/01
 Der Regierungspräsident
 in Aulung
 Darmstadt, DEN
 (Schönfeld)

VERMERK ORTSÜBL. BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBauG IN DER ZEIT VOM 26.3.1980
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG
 WURDEN AM 26.3.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST SOWEI AM 30.3.1981 RECHTSVERBINDLICH
 KARBEN, DEN 30.3.1981
 DER BÜRGERMEISTER
 (Schönfeld)

- TEXTBESTIMMUNGEN**
- 1. Gebäuhöhen** § 16 (3) BauNVO
 Die max. Gebäudehöhe beträgt 15,00 m über Oberkante Straße gemessen an der höchsten Stelle des jeweiligen Straßenabschnittes.
 - 2. Grünordnung**
 1. Grünflächen sind durch Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen partnerisch anzulegen.
 2. Auf den nicht überbaubaren Flächen (Pflanze zwischen Erschließungsstraßen und Baurenze) sind mit einem Maximalabstand von 10 m Laubbäume I. Ordnung anzupflanzen und zu unterhalten.
 Empfohlen werden: Berg- u. Spitzahorn, Winterlinde, Stiel- u. Traubeneiche, Platane, Eiche, Nußbaum.
 3. Auf den privaten Parkplätzen ist auf Pflanzstreifen oder -inseln jeweils für 4-6 Stellplätze mindestens ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.
 Empfohlen werden: Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Birke, Erle.
 Werden die Parkplätze auf den unter 2. genannten Flächen angelegt, so sind die dort angeführten Pflanzvorschriften zu beachten.
 4. Mindestens 10% der Gesamtfläche sind zu begrünen, wobei je 50 m² ein Baum oder 25 Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten sind. Die unter 2. + 3. genannten Flächen können in die Mindestfläche mit einbezogen werden.
 5. Zur Sicherung der Festsetzungen 1 bis 4 ist bei Bauantragstellung ein entsprechender Flächenestaltungsplan vorzulegen.
 - 3. Heilquellenschutzgebiet** (siehe auch Begründung)
 Das Baugelände liegt in der Zone I der quantitativen Schutzbezirke nach dem Gesetz zum Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen vom 15.7.1896, dem Abänderungsgesetz vom 26.5.29 und der superordinären Verordnung vom 7.2.1926 zum Schutz der oberhes. Heilquellen. Hiernach sind in dieser Zone Aufgrabungen über 1,0 m Tiefe nach § 123 iVdV genehmigungspflichtig. Die in den Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete aufgeführten Gebote und Verbote in den Zonen IV und D sind zu beachten!

ZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BBauG
	BAUGRENZE § 23 BauNVO
	GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 11 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR. 15 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT § 9 (1) NR. 25 BBauG
	VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 12 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN § 9 (1) NR. 10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN § 9 (1) NR. 11 BBauG
	UMFORMERSTATION
	PUMPWERK
	SCHMUTZWASSERSAMMLER (VORHANDEN)
	REGENWASSERSAMMLER (VORHANDEN)
	VERRÖHRUNG WEILACHGRABEN (VORHANDEN) (GEPLANT)

NUTZUNGSCHARAKTERISTIKEN

1	2
3	4

1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 2 = ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
 3 = GRÜNFLÄCHENANZAHL
 4 = GESCHOSSELANZAHL

BEBAUUNGSPLAN NR.125-2.1

GEMARKUNG KLEIN-KARBEN
 GEWERBEGEBIET
 MASSTAB 1:1000

STADT KARBEN